

Satzung des Tierschutzvereins Menschen für Tiere – Tiere für Menschen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Menschen für Tiere - Tiere für Menschen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der

Eintragung lautet der Name

Menschen für Tiere – Tiere für Menschen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Porz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
- Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes
- Verhütung von Tierquälerei oder Misshandlung oder Tiermissbrauch
- Aufklärung über Tierschutzprobleme

Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere
- Durchführung von Sterilisationen und Kastrationen, um die Nachwuchsfur einzudämmen
- Rettung ausgesetzter Tiere
- Förderung des sozialen Kontaktes zwischen Mensch und Tier.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende, Tierwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Alle Mitglieder des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Personen haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit diesen Handlungen entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das

18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen oder

Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann.
- Durch Ausschluss oder
- Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- Wenn es dem Vereinszweck, dem Verein oder dem Tierschutzbestreben allgemein oder dessen Ansehen schädigt.
- Oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

§ 4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 26,00 € (ab 1.1.2023 € 30,00).

Schüler, Studenten, Auszubildende, Behinderte und Rentner zahlen 16,00 € (ab 1.1.2023 18,00 €). Der Jahresbeitrag für Familien beträgt mindestens 52,00 € (ab 1.1.2023 60,00 €).

Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Beitrags.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Sofern kein Bankeinzug erfolgt, ist der Jahresbeitrag ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

dem 1. Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur

Durchführung der Neuwahl dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl

kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der

Vorstandsmitglieder endet ebenfalls mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvorschlages sowie die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter,

sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 12 Vereinsordnungen

Die Vereinsordnungen regeln vereinsinterne Abläufe, z.B. durch die Verwaltungsordnung. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

Zuständig für den Erlass von Vereinsordnungen ist der jeweilige Vorstand. Er ist dazu durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich ermächtigt worden.

§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit nach Absprache eines Termins, zu den verkehrsüblichen Zeiten, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen dem

Vorstand nicht angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich festzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 47 ff BGB)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Welpenwaisenhaus NRW e.V., Euskirchener Straße 42, 53947 Nettersheim, Frau Vester-Hohn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzgedankens zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfähigkeit über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendige redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.10.2025 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.